



Lebensplatz für Meerschweinchen in Not n.e.V.

**** Tierschutz für kleine Herzen ****

VEREINSSATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Lebensplatz für Meerschweinchen in Not".
2. Lebensplatz für Meerschweinchen in Not ist ein „nicht eingetragener Verein“ (n.e.V.), das heißt, er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen, und die Haftung übernehmen persönlich die Vorstandsmitglieder.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 17379 Ferdinandshof.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein "Lebensplatz für Meerschweinchen in Not" mit Sitz in 17379 Ferdinandshof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Meerschweinchenschutzes
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Rettung, dauerhafte Aufnahme, Betreuung, Versorgung, ggf. Intensivpflege und Therapie misshandelter, verlassener, bedürftiger, von amtlicher Seite beschlagnahmter oder von der Tötung bedrohter Meerschweinchen, sowie solcher Meerschweinchen, die auf Grund akuter oder chronischer Erkrankungen, Alter, Traumatisierung oder Charakter nicht vermittelbar sind oder getötet werden sollen und / oder auf Grund dieser Tatsachen nicht artgerecht gehalten werden und sich somit in verwehrten Zuständen befinden
 2. die geretteten Meerschweinchen keinerlei wirtschaftlichem Zweck zuzuführen
 3. die geretteten Meerschweinchen lebenslang zu versorgen und zu pflegen im Sinne eines Tiergnadenhofes
 4. Förderung des Tierschutzgedankens in der Öffentlichkeit durch Aufklärung und gutes Beispiel sowie Abbau von Vorurteilen
 5. wecken von Verständnis für das Wesen der Meerschweinchen und Förderung deren Wohlergehens durch:
 - Beratung bei der Anschaffung von Meerschweinchen
 - Beratung zum Bau von artgerechten Gehegen
 - Beratung und Unterstützung bei der Vergesellschaftung

- Beratung bezüglich der artgerechten Fütterung
 - Beratung zur besonderen Pflege und Fütterung erkrankter Meerschweinchen
6. Verbreitung des Tierschutzgedankens insbesondere bezogen auf Meerschweinchen in Wort, Schrift und Bild durch die Präsenz und Aufklärung in sozialen Netzwerken
 7. nicht artgerechte Haltung soll durch gezielte Informationen oder notfalls durch Eingreifen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden beseitigt werden
 8. die Vermittlung von geretteten Meerschweinchen an juristische oder natürliche Personen ist in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 - wenn es für das Wohl des betreffenden Meerschweinchens notwendig ist (Aussenhaltung)
 - wenn nach Übernahme einer größeren Anzahl von amtlicher Seite beschlagnahmter Meerschweinchen die dauerhafte Versorgung die Kapazitäten des Vereins übersteigt
 Die Vermittlung erfolgt in diesen Ausnahmefällen ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen:
 - wenn für das Wohlergehen des Meerschweinchens lebenslang in gleichwertigem Umfang gesorgt wird, wie es im Verein gegeben ist
 - wenn der Zweck der Tötung des Meerschweinchens und die Gewinnung von tierischen Produkten ausgeschlossen ist
 9. Zweck des Vereins ist es ausdrücklich nicht, die Zucht von Meerschweinchen zu kommerziellen Zwecken oder Versuchstierzwecken zu unterstützen

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen zusätzlich der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Formen der Mitgliedschaft können sein:
 - a) aktives Mitglied
 - b) Fördermitglied
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, sowie den Mitgliedsbeitrag fristgerecht anzuweisen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.
4. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag von 5,00 Euro monatlich erhoben.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
3. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11 AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig (hybride Versammlung). Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Der Vorstand hat dabei sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können; für die Durchführung der virtuellen/hybriden Versammlung ist es erforderlich, dass alle Mitglieder gleichzeitig unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel anwesend sind. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Sollte die Mitgliederversammlung als hybride Versammlung abgehalten werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass es durch geeignete technische Vorrichtungen den virtuell anwesenden Mitgliedern in gleicher Weise, wie den physisch anwesenden Mitgliedern möglich ist, die Mitgliederversammlung zu verfolgen, Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 (6) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Eichhörnchen-Hilfe Berlin/Brandenburg e.V., sollte der Verein nicht mehr bestehen, dann fällt das

Vermögen an Burg Nagezahn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 EINTRAGUNG DES VEREINS

1. Falls es für die Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich oder zweckmäßig werden sollte, den Verein doch im Vereinsregister eintragen zu lassen, ist der Vorstand dazu ermächtigt. Die Mitglieder sind darüber umgehend zu informieren.
2. Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

§ 18 ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Vorstehende Satzung wurde am 16.04.2023 errichtet.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Errichtung in Kraft.

Kathrin Jung

Robert Jung